DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/714 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2022

zur Gewährung einer abweichenden Regelung, die es Belgien, Bulgarien, Zypern, Litauen, den Niederlanden und Finnland gestattet, andere Mittel als die elektronische Datenverarbeitung für den Austausch und die Speicherung von Informationen für das Einfuhrkontrollsystem 2 in Bezug auf Waren in Postsendungen zu verwenden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 2760)

(Nur der bulgarische, griechische, französische, litauische, niederländische, finnische und schwedische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union müssen der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung solcher Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 können in Ausnahmefällen Beschlüsse erlassen werden, um es einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu gestatten, Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, wenn eine solche abweichende Regelung durch die besondere Lage des beantragenden Mitgliedstaats gerechtfertigt ist und für einen bestimmten Zeitraum gewährt wird.

(3) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission ([2]) wurde das Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (im Folgenden „Arbeitsprogramm“) festgelegt. Im Arbeitsprogramm sind die zu entwickelnden elektronischen Systeme sowie der jeweilige Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inbetriebnahme aufgeführt. Im Arbeitsprogramm sind die Umsetzung und die Zeitpunkte für die Inbetriebnahme des Einfuhrkontrollsystems 2 (ICS2) gemäß Artikel 6 Absatz 1 sowie gemäß den Artikeln 16, 46, 47 und 127 bis 132 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 geregelt.

(4) Laut dem Arbeitsprogramm sollten die Mitgliedstaaten ab dem 15. März 2021 bereit sein, das ICS2 in Betrieb zu nehmen, um summarische Eingangsanmeldungen von Anbietern von Postdiensten und Kurierdiensten im Luftverkehr entgegenzunehmen, und sie sollten es den Wirtschaftsbeteiligten bis spätestens 1. Oktober 2021 ermöglichen, sich mit dem System zu verbinden und es für die Abgabe summarischer Eingangsanmeldungen zu nutzen.

(5) Gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und Artikel 183 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([3]) müssen in der Union niedergelassene Anbieter von Postdiensten summarische Eingangsanmeldungen seit dem 1. Oktober 2021 über das ICS2 abgeben.

([1]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 168).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

(6) Anbieter von Postdiensten, die Sendungen von Postbetreibern außerhalb der Union erhalten, sind für die fristgerechte Erhebung und den Austausch von elektronische Vorabdaten von diesen Betreibern abhängig, um ihren Verpflichtungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 nachkommen zu können. Allerdings sind die Anbieter von Postdiensten aus einigen Drittländern technisch noch nicht in der Lage, die gemäß Weltpostvertrag geltenden Anforderungen an die Erhebung und den internationalen Austausch elektronischer Vorabdaten zu erfüllen. Daher sind sie nach wie vor nicht oder nur teilweise in der Lage, elektronische Daten zu erfassen und diese an die in der Union niedergelassenen Anbieter von Postdiensten zu übermitteln. Anbieter von Postdiensten in der Union könnten stattdessen die für die Zwecke der Zollanmeldung erhobenen Daten weiterverwenden und diese in einem automatisierten Verfahren an das ICS2 übermitteln. Es haben jedoch nicht alle Anbieter von Postdiensten in der Union ein solches automatisiertes Verfahren eingerichtet.

(7) In Ermangelung elektronischer Vorabdaten — d. h. der vor der Ankunft oder der Verladung einzureichenden Angaben, die üblicherweise in den Zollformularen enthalten sind — vonseiten bestimmter in Drittländern ansässiger Anbieter von Postdiensten sind die in der Union niedergelassenen Anbieter von Postdiensten gezwungen, die Daten bei Eintreffen der Postsendungen manuell in das ICS2 einzugeben, wenn sie kein automatisiertes Verfahren eingerichtet haben, mit dem die Daten, die gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für die Zwecke der Zollanmeldung erfasst werden, weiterverwendet und an das ICS2 übermittelt werden. Muss ein hoher Anteil an Postsendungen in einem solchen manuellen Verfahren bearbeitet werden, so kann dies erhebliche Störungen in der internationalen Postversorgungskette verursachen.

(8) Obwohl die Verpflichtung, die Daten der summarischen Eingangsanmeldung auf elektronischem Weg abzugeben, seit dem 1. Oktober 2021 für alle Postsendungen gilt, lagen nach den Angaben der belgischen, bulgarischen, zyprischen, litauischen, niederländischen und finnischen Zollbehörden in dem Monat vor Geltungsbeginn des vorliegenden Beschlusses für mehr als 15 % sämtlicher Postendungen in diesen Mitgliedstaaten keine elektronischen Vorabdaten für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung über das ICS2 vor. Dies führt zu Störungen und Engpässen in den per Post eintreffenden Warenströmen in diesen Mitgliedstaaten, obwohl diese kontinuierliche Anstrengungen unternehmen, um den rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf den elektronischen Austausch von ICS2-Daten nachzukommen.

(9) Diese außergewöhnlichen Umstände, die durch die mangelnde technische Bereitschaft der Systeme der Postbetreiber in Drittländern bedingt sind, rechtfertigen die Anträge auf eine abweichende Regelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, die am 21. Dezember 2021 von Bulgarien, Litauen und Zypern, am 23. Dezember 2021 von den Niederlanden, am 5. Januar 2022 von Belgien und am 14. Januar 2022 von Finnland gestellt wurden. Durch eine solche abweichende Regelung soll es diesen Mitgliedstaaten vorübergehend gestattet werden, andere Mittel als die elektronische Datenverarbeitung für den Austausch und die Speicherung von Informationen in Bezug auf Waren in Postsendungen zu verwenden, für die Anbieter von Postdiensten in Drittländern den Anbietern in der Union keine elektronischen Vorabdaten übermitteln und für die die Anbieter von Postdiensten in der Union die Daten aus der Zollanmeldung nicht für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldungen über das ICS2 weiterverwenden können.

(10) Wenn die belgischen, bulgarischen, zyprischen, litauischen, niederländischen und finnischen Zollbehörden diesen Beschluss durchführen, müssen sie die Kommission binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses über die Fortschritte informieren, die ihre jeweiligen Anbieter von Postdiensten bei der Bereitstellung von Daten der summarischen Eingangsanmeldungen für Postsendungen über das ICS2 gemacht haben.

(11) Da die Verpflichtung zur Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung auf elektronischem Weg für alle Postsendungen seit dem 1. Oktober 2021 gilt, sollte der vorliegende Beschluss rückwirkend ab diesem Datum und bis zum 30. Juni 2022 gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 können die Zollbehörden Belgiens, Bulgariens, Zyperns, Litauens, der Niederlande und Finnlands ihren Anbietern von Postdiensten gestatten, summarische Eingangsanmeldungen für Waren in Postsendungen mit anderen Mitteln für den Austausch und die Speicherung von Informationen als der elektronischen Datenverarbeitung abzugeben, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Für die fraglichen Waren wurden keine elektronischen Vorabdaten von einem Anbieter von Postdiensten übermittelt, der außerhalb des Zollgebiets der Union niedergelassen ist und internationale Dienstleistungen gemäß dem Weltpostvertrag erbringt;

b) der Umfang der betroffenen Postsendungen überstieg 15 % der Gesamtzahl der in dem Monat vor Geltungsbeginn des vorliegenden Beschlusses eingegangenen Postsendungen;

c) wenn der der fragliche Mitgliedstaat die Verwendung anderer Mittel als die elektronische Datenverarbeitung wie oben angegeben gestattet, ist der nationale Anbieter von Postdiensten technisch noch nicht in der Lage, die für die Zwecke der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erhobenen Daten wiederzuwenden und an das Einfuhrkontrollsystem (ICS2) zu übermitteln.

Artikel 2

Die Zollbehörden Belgiens, Bulgariens, Zyperns, Litauens, der Niederlande und Finnlands teilen der Kommission binnen 1 Monat nach dem Datum der Bekanntgabe dieses Beschlusses mit, welche Fortschritte ihre jeweiligen Anbieter von Postdiensten seit Geltungsbeginn dieses Beschlusses bei der Bereitstellung für die Zollbehörden von Daten der summarischen Eingangsanmeldungen für Waren in Postsendungen über das ICS2 gemacht haben.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Republik Zypern, die Republik Litauen, das Königreich der Niederlande und die Republik Finnland gerichtet.

Er gilt vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. Juni 2022.

Brüssel, den 5. Mai 2022

Für die Kommission
Paolo GENTILONI
Mitglied der Kommission